

Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstr. 25, 10365 Berlin

Firma
Röttig GmbH
Alt-Biesdorf 61
12683 Berlin

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:	☎030 9024-290			
Identifikationsnummer(n)	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer
	37 / 410 / 21972	29827	Frau Gruner	4128
	V12.219			Datum
				09.03.2015

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Röttig GmbH
Alt-Biesdorf 61
12683 Berlin

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
nachhaltig erbringt und unter der

Steuernummer 37 / 410 / 21972

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE290827036

registriert ist.

Für o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 01.03.2017.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Dienststempel



Beje (8905in)
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Sprechzeiten allgemein
Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,
Donnerstag 11 - 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Magdalenenstr. 25
10365 Berlin

Verkehrsverbindungen
U-Bahn U5 Magdalenenstraße

Kreditinstitut
Konto-Nr.
Bankleitzahl
IBAN

BIC

Internet
E-Mail
Telefax

Postbank Berlin
691555100
10010010
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFF

Berliner Sparkasse
6600046463
10050000
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBE

www.berlin.de/sen/finanzen
poststelle@fa-koerperschaften-II.verwalt-berlin.de
030 9024 29 900

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



[Handwritten signature]